

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 10/2007
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 27. August 2007

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

| | |
|---|-----|
| Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 6. September 2006 | 151 |
| Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 6. September 2006 | 156 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bau- und Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 6. September 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 6. September 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzungen
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Praktische Tätigkeit
- § 8 - Studienberatung
- § 9 - Nachweise über Studienleistungen
- § 10 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzung

Zum konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung oder einem gleichartigen Studiengang erworben hat und mindestens 10 Wochen fachbezogenes Praktikum bzw. berufspraktische Tätigkeiten im Berufsfeld der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Berufsfelder nachweisen kann. Es können auch Bachelorabsolventinnen bzw. -absolventen anderer Studiengänge mit fachlichem Bezug zur Stadt- und Regionalplanung zugelassen werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 - Studienziele

(1) Das Masterstudium Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden auf allen Ebenen der räumlichen Planung zur selbstverantwortlichen Tätigkeit befähigen. Das Studium soll dazu qualifizieren, auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung ingenieurwissenschaftlicher, soziologischer, ökonomischer, ökologischer, kultureller und rechtlicher Aspekte selbstständig und verantwortungsbewusst als Stadt- und Regionalplaner oder -planerin zu arbeiten. Darüber hinaus soll der Studiengang Studierenden anderer artverwandter Fachrichtungen die Möglichkeit eröffnen, sich auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung weiter zu qualifizieren. Das Studium bereitet auf Aufgaben im Bereich der Verwaltung, der Forschung und Trägergesellschaften sowie privater Planungsbüros vor. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld ist außerdem die grenz-

überschreitende und die Raumplanung im internationalen Kontext. Integrative, ganzheitliche Planungsansätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

Über die fachlichen Inhalte hinaus sollen insbesondere folgende Kompetenzen vermittelt werden:

- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen
- Sensibilität für bestehende gesellschaftliche Verhältnisse
- Analysefähigkeit von Abhängigkeiten zwischen Raumanforderungen und gesellschaftlicher Entwicklung
- Entwicklung von Lösungsansätzen und -strategien vor dem Hintergrund komplexer Problemstellungen
- Fähigkeit, interdisziplinär, arbeitsteilig und kooperativ zu arbeiten
- Kritisches und gesellschaftlich verantwortliches Beurteilungsvermögen
- die Fähigkeit, alle Themenfelder des Studiengangs unter Genderaspekten zu bearbeiten
- Techniken zur Steuerung und Begleitung von Planungsprozessen (z.B. Moderation, Mediation)
- Reflexion der Rolle des Planers oder Planerin im gesellschaftlichen Kontext.

Für geeignete Studierende wird die Möglichkeit angeboten, sich in einem Studienschwerpunkt Stadt- und Regionalforschung für zukünftige Aufgaben in der Forschung zu qualifizieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Forschungsfragen zu erarbeiten, dazu passende Forschungsdesigns zu entwerfen und spezielle Forschungsmethoden anzuwenden.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 51 LP auf Pflicht-, 30 LP auf Wahlpflicht- (WP), 12 LP auf Wahlmodule und 27 LP auf die Masterarbeit. Von den Pflichtmodulen sind 36 LP der Projektarbeit vorbehalten.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) sind problem- und anwendungsbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle räumliche Planungsanlässe behandeln. Studienprojekte werden in Gruppenarbeit durchgeführt. In der Regel bilden 15 Studenten und Studentinnen eine Projektgruppe, die durch einen Dozenten bzw. durch eine Dozentin betreut werden. Selbstbestimmte Projekte sind im Einvernehmen mit dem bzw. der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer bzw. Projektbetreuerin möglich. Bei Auftragsprojekten wird der Betreuungsaufwand reduziert, um die Studierenden am

Ende des Studiums in einer praxisähnlichen Situation (Projekt) eine noch höhere Bereitschaft zur Selbstständigkeit abzuverlangen. Zu diesem Zweck stellt der Dozent bzw. die Dozentin eine Aufgabe („Auftrag“), der in Gruppenarbeit bewältigt werden muss. Dozent bzw. Dozentin und die Studierenden eines Auftragsprojektes kommen in regelmäßigen Zeitabständen zusammen, um die Zwischenergebnisse zu besprechen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

2. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff durch die Dozentin bzw. den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt. Sie dienen der konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse.
3. Übungen (UE) dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden lernen.
4. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin bzw. des Dozenten ausgewählte Themen selbständig zu bearbeiten. Die Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen geschieht z.B. in Form von Diskussionen, Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen.
5. In Integrierten Veranstaltung (IV) werden Lehrinhalte in einer kombinierten Form vermittelt und erarbeitet, die u.a. Vorlesungs-, Übungs- und Seminaranteile enthalten kann.
6. Exkursionen (EXK) dienen der Sammlung von Informationen vor Ort und der praktischen Erprobung von Methoden im Planungsprozess, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Studienprojekten. Die Studierenden müssen im Master an mindestens einer Pflichtexkursion mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen teilnehmen.

§ 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) – 54 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 51 LP studiert werden:

| | |
|--|----------|
| - MA_SRP 1 / 2 Studienprojekt 1 / 2 | je 12 LP |
| - MA_SRP 3 Auftragsprojekt | 12 LP |
| - MA_SRP 4 Planungstheorie | 9 LP |
| - MA_SRP 10 Moderation und Projektmanagement | 6 LP |

(4) Wahlpflichtmodule (WP) (Schwerpunktmodule) - 30 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, 2 Schwerpunktmodule im

Umfang von je 15 LP aus 5 angebotenen Schwerpunktmodulen (MA_SRP 5 – MA_SRP 9 gemäß Absatz 7, Pkt. 2) auszuwählen. Dabei wählt der oder die Studierende einen Studienschwerpunkt, der mit einer Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) abgeprüft wird und einen anderen Studienschwerpunkt, der mit einer mündlichen Prüfung abschließt. Das Schwerpunktmodul MA_SRP 9 (V. Stadt- und Regionalforschung) wird mit einer Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) abgeschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist der Nachweis über drei als „bestanden“ gewertete Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen dieses Studienschwerpunktes; eine der Studienleistungen muss im Kernseminar erbracht werden. Bei der Anmeldung zur Modulprüfung muss der oder die Studierende angeben, ob der gewählte Studienschwerpunkt mit der Hausarbeit oder mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen werden soll. Lehrveranstaltungen, die in verschiedenen Schwerpunktmodulen wählbar sind, können nur einmal angerechnet werden. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist. Die in den Studienschwerpunkten wählbaren Lehrveranstaltungen können gem. Absatz 8 vom Fakultätsrat ergänzt werden.

(5) Wahlmodule (W) – 12 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 12 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden. Auch diesen sind Leistungspunkte (LP) zuzuordnen.

(6) Die Inhalte des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalplanung gliedern sich in folgende Modulgruppen:

1. Studienprojekte,
2. Schwerpunktmodule,
3. theoriebezogene Module,
4. methodenbezogene Module.

Im Folgenden werden die Modulgruppen näher beschrieben:

ad 1.

Studienprojekte und Auftragsprojekt sind der zentrale Bestandteil des Studiums. Sie stellen 30 Prozent des Studienumfangs (insgesamt 36 LP). Studienprojekte sind formal einsemestrige Module. Das Projekt M2 baut inhaltlich auf dem Projekt M1 auf. An Stelle von Studienprojekten sind im Einvernehmen mit dem bzw. der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer bzw. Projektbetreuerin auch selbstbestimmte Projekt möglich.

ad 2.

Die Schwerpunktmodule dienen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Es werden die folgenden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden zwei auswählen: „I. Städtebau und Wohnungswesen“, „II. Bestandsentwicklung und Stadterneuerung“, „III. Örtliche und Regionale Gesamtplanung“, „IV. Raumplanung im internationalen Kontext“, „V. Stadt- und Regionalforschung“. In jedem Schwerpunktmodul müssen die Studierenden das pflichtige Kernseminar des gewählten Schwerpunktes belegen, darüber hinaus wählen sie frei aus dem

jeweiligen Lehrveranstaltungsangebot, um die geforderte Anzahl an Leistungspunkten zu erreichen. Die Schwerpunkte I – IV fokussieren Tätigkeitsschwerpunkte der Planungspraxis. Der Schwerpunkt „V. Stadt- und Regionalforschung“ bereitet besonders qualifizierte Studierende für Aufgaben in der Forschung vor.

ad 3.

Das theoriebezogene Modul „Planungstheorie“ vermittelt vertiefende wissenschaftstheoretische und –geschichtliche sowie instrumentell-methodische Hintergründe der SRP.

ad 4.

Das methodenbezogenen Modul „Kommunikation und wissenschaftliches Arbeiten“ vermittelt die berufsrelevanten Fähigkeiten der Moderation und Mediation. Darüber hinaus erlernen die Studierenden hier die relevanten Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in Vorbereitung auf die Masterarbeit und eine weitergehende Arbeit im Forschungsbereich.

(7) Ein Musterstudienplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(8) Der Fakultätsrat kann einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigen.

§ 7 - Praktische Tätigkeit

(1) Vor Aufnahme des Studiums ist ein Praktikum bzw. fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten von 10 Wochen Dauer abzuleisten. Praktische Tätigkeiten vor und während des Bachelorstudiums werden angerechnet.

(2) Das Praktikum (berufspraktische Tätigkeit) soll in erster Linie in Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Arbeitsfelder wie z.B. der Immobilienwirtschaft und Projektmanagement, Architektur und Landschaftsplanung sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche und internationale) als auch nicht-öffentlichen Bereich, z. B. private Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstitute tätig sind. Praktika im Ausland und im Bereich der Entwicklungshilfe sind möglich, soweit bei öffentlichen bzw. privaten Institutionen in mindestens einem der im Satz 1 bezeichneten Arbeitsfelder abgeleistet werden. Wird eine Teilnahme am Schwerpunkt V. Stadt- und Regionalplanung angestrebt, wird empfohlen, mindestens vier Wochen des Praktikums in einem Forschungsinstitut oder einer Hochschule zu erbringen.

(3) Die Anerkennung des Praktikums bzw. seiner einzelnen Abschnitte erfolgt durch vom Prüfungsausschuss benannte Praktikumsbeauftragte. Hierzu ist eine Bescheinigung der Institution vorzulegen, bei welcher das Praktikum absolviert worden ist. Daraus müssen seine Dauer und die bearbeiteten Tätigkeitsbereiche im Einzelnen hervorgehen. Der oder die Praktikantenbeauftragte bestätigt die Anerkennung des Praktikums auf einem Formular zur Vorlage bei der Prüfungsanmeldung. Daneben ist von der Studentin oder vom Studenten ein kurzer Praktikumsbericht zu erstellen, damit die Verwirklichung und Reflexion der Lernziele innerhalb der kurzen Dauer der einzelnen Abschnitte des Praktikums erreicht werden kann und ein Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studentinnen und Studenten möglich ist. Die Berichte werden im Projektzentrum des Instituts für

Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht. Der oder die Praktikumsbeauftragte berichtet dem Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung regelmäßig über die Erfahrungen.

(4) Das Praktikum ist mit der Antragsstellung zur Anmeldung zur Masterprüfung (§ 19 Prüfungsordnung) nachzuweisen.

(5) War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Praktikum bis zur Antragsstellung auf Zulassung zur Masterprüfung nachzuweisen, kann die Praktikantenobfrau oder der Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zu diesem Zeitpunkt verzichten. Dieser ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit nachzureichen.

§ 8 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Die allgemeine und die psychologische Beratung erfolgen durch die zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Zur Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation und Durchführung ihres Studiums und der Prüfungen sind grundsätzlich alle aktiv in der Lehre Tätigen verpflichtet.

(3) Für die Organisation der Studienberatung ist der Studiendekan oder die Studiendekanin des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung zuständig.

(4) An der Durchführung der Studienfachberatung sind studentische Beschäftigte beteiligt (Studentische Studienfachberatung).

(5) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Einrichtung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen anzuleiten. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot des Fachbereichs, die Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung des Studienführers gemäß Absatz 6 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 7.

(6) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung erstellt einen Studienführer gemäß den Vorgaben der Ausbildungskommission der Fakultät.

(7) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung führt jeweils zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden über den Studienverlauf informieren und mit den Lehrenden bekannt machen. Die Studierenden sollen hierbei einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium und dessen Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

(8) Am Institut für Stadt- und Regionalplanung bilden die Studienprojekte ein besonderes Bindeglied zwischen Studierenden und Lehrenden. Neben den eigentlichen projektspezifischen Inhalten übernehmen die Lehrenden für den Zeitraum der Projektdauer die Funktion einer Mentorin oder eines Mentors, um den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrern zu fördern und um die Studierenden fachlich und studienorganisatorisch zu unterstützen.

Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung, für die spätere Berufsorientierung und bei sonstigen Problemen im Studium (z.B. Gründe für Studienzeitverlängerung beseitigen helfen) zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen.

Studierende, die an keinem Studienprojekt teilnehmen oder deren Studienprojekt durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten durchgeführt wird, haben das Recht, sich an einen Lehrenden oder eine Lehrende des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zu wenden.

Die Inanspruchnahme des Mentorenangebots durch die Studierenden ist freiwillig.

§ 9 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

(2) Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Klausuren, Protokolle, entwerfliche Leistungen, dokumentierte praktische oder zeichnerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden in der ersten Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studienleistung ist wiederholbar.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Modellhafter Studienplan für den Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning)

| Master Umweltplanung (Environmental Planning) - Modellhafter Studienplan | | | | | | |
|--|---|--|------------------------------|--|-----------|------------|
| Fachsemester | 1 LP | 2 LP | 3 LP | 4 LP | LP | |
| Projekte | | MA UP PJ 1 Projekt Umweltplanung: Erprobung und Entwicklung | 12 | MA UP PJ 2 Projekt Umweltplanung: Forschung und Entwicklung | 12 | 24 |
| | | | | | | |
| Pflichtmodule/ Wahlpflicht- module Kernbereich | MA UP P 1 Landschaftsplanung | 6 | | 6 | | 36 |
| | MA UP P 2 Umweltprüfung | Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich zwei der vier Module sind zu wählen: MA UP WP 1 Landschaftsplanung und Gesellschaft MA UP WP 2 Methoden und Inhalte für die Umweltprüfung MA UP WP 3 Analyse internationaler Umweltpolitik MA UP WP 4 Fernerkundung | | | | |
| | MA UP P 3 Ökonomische Analyse der Umweltpolitik | | | | | |
| | MA UP P 4 Geoinformations- systeme | | | | | |
| Wahlpflicht- module Ergänzungsbereich | 6 | | 6 | | 6 | 18 |
| Freie Wahl | | 6 | | 3 | 3 | 12 |
| | | aus dem Angebot der TU Berlin oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen Module im Umfang von 12 LP sind zu wählen | | | | |
| Master- arbeit | | | MA UP P5 Masterkolloquium | 3 | 27 | 30 |
| | | | | Masterarbeit | | |
| Soll Studierende | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 120 |

Die Verteilung der Wahlpflichtmodule und Wahlmodule auf die Fachsemester ist frei wählbar, der Wahlpflichtbereich 1 nicht vor dem 2. FS

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 6. September 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 6. September 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen: *)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Masterprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftlicher Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Hausarbeit (Schwerpunktarbeit)
- § 10 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 - Zusatzmodule
- § 13 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 14 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 17 - Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 18 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 19 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 20 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 - Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 22 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

- § 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10. Juli 2007, befristet bis zum 30. September 2009

§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium der Stadt- und Regionalplanung gliedert sich in Module.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der einzelnen Module und der Masterarbeit. Ein Prüfungsmodul im Rahmen der Masterprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7, 8 und 9 festgelegten Formen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des studienbegleitenden Praktikums und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legt den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

(5) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des 6. Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die im Studiengang Stadt- und Regionalplanung lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung lehrt und
- eine Studentin oder ein Student im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,

- die Aufstellung der Prüfer- oder Prüferinnenlisten und Beisitzer- oder Beisitzerinnenlisten sowie
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise und Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in jeweiligen Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8) und Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) (§ 9). Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit (§ 21) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind in § 20 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der

Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer oder der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die eine Liste mit den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und unverzüglich nach dem ersten erbrachten Leistungsbestandteil, spätestens innerhalb einer Woche, an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterleitet, Absatz 5 ist zu beachten. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bestätigt innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit seine Prüfungsabsicht durch Unterschrift im zuständigen Sekretariat des Prüfers oder der Prüferin. Der Tag der Schließung der Liste der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Prüfungen der Schwerpunkt- und Wahlmodule sowie Wiederholungsprüfungen sind abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 direkt bei der zuständigen zentralen Universitätsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung von Prüfungen der Schwerpunktmodule ist anzugeben, in welchem der Module die Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) angefertigt wird.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt

werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die

Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, schriftliche Tests, Protokolle, entwerfliche Leistungen, dokumentierte praktische oder zeichnerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 9 - Hausarbeit (Schwerpunktarbeit)

(1) Zum Gegenstandsbereich eines der gewählten Schwerpunktmodule gem. § 5 Abs. 5 Studienordnung ist eine Hausarbeit anzufertigen, die sich auf mindestens zwei der jeweils in diesem Studienschwerpunkt vorgesehenen Veranstaltungen bezieht. Es ist die fundierte, fachübergreifende Bearbeitung eines Themas aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt nachzuweisen. Für jede Arbeit muss eine fundierte Aufgabenstellung vorliegen, die zwischen dem oder der Studierenden und den entsprechenden Prüferinnen und Prüfern vereinbart wird. Art und Umfang der erwarteten Arbeitsergebnisse werden im Rahmen der Aufgabenstellung skizziert (Erwartungshorizont). Der oder die Studierende gibt an, welcher oder welche der beiden Prüfer oder Prüferinnen Erstgutachter oder Erstgutachterin ist. Dieser oder diese legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(2) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheiden die Prüfer oder Prüferinnen. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(3) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis einschl. Seitenzahlenverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Die Hausarbeit ist beim Erstgutachter oder bei der Erstgutachterin einzureichen. Sie wird von beiden Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Bei ungleichen Bewertungen sind die Regelungen des § 21 Abs. 14 anzuwenden.

(5) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem zuständigen Erstgutachter oder der zuständigen Erstgutachterin.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung

erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, zur Lehre berechtigt ist, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 11 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt, werden die an anderen ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen anerkannt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse be-

sitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(6) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die § 5 Abs. 2 und 5 entsprechend.

(7) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 12 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 13 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

| | | |
|-------------|-------------------|--|
| 1,0;1,3 | sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,7;2,0;2,3 | gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,7;3,0;3,3 | befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7;4,0 | ausreichend | = eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht |
| 5,0 | nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht |

Gleiches gilt für die Masterarbeit.

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und die Gesamtnote der Masterprüfung gilt folgender Schlüssel:

| | |
|-----------|--------------|
| 1,0 – 1,5 | sehr gut |
| 1,6 – 2,5 | gut |
| 2,6 – 3,5 | befriedigend |
| 3,6 – 4,0 | ausreichend |

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Bei der Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beendigung der Prüfung, mitzuteilen.

(4) Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 14 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Das Verfahren bei Einwänden der Kandidatin oder des Kandidaten gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung regelt die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Absolventen/in geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

| | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Ein Anspruch auf Erteilung ECTS-Grades besteht erst, wenn entsprechende Daten vorliegen.

§ 14 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Masterprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 15.

§ 15 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am dritten Werktag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 oder ein Versäumnis des Prüfungstermins aus triftigem Grund, so ist dieser dem Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in geeigneter Form, im Falle

einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen des triftigen Grundes nachweislich unmöglich war.

(3) Eine durch ärztliches Attest belegte Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder einer von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgender Person ist anzuerkennen. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder werden keine Gründe geltend gemacht, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ und kann gemäß § 14 wiederholt werden.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als „nicht bestanden“ und kann gemäß § 14 wiederholt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 16 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung und Nachweis der Praktika gemäß § 7 der Studienordnung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

der Name des Studienganges,

die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen, und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie

das Thema, die Note, das Urteil, der Masterarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis die Gesamtnote, das Gesamturteil sowie die relative Note gemäß § 13 Abs. 5.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Stadt- und Regionalplanung zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VI unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache

Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin oder der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Double-Degree -Programmen.

§ 17 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 15 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 11 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 16 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 18 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) Innerhalb dreier Semester nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

III. Masterprüfung

§ 19 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Masterprüfung im Studiengang Stadt- und Regionalplanung oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 11,
4. Nachweis der Immatrikulation.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Masterprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:

| Nr. | Modul | Gewichtung in Leistungspunkten | Mündliche Prüfung § 6 | Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 | Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) § 9 |
|---------------------|---|--------------------------------|--|--|------------------------------------|
| MA_SRP 1 | Projekt M 1 / Titel | 12 | | x | |
| MA_SRP 2 | Projekt M 2 / Titel | 12 | | x | |
| MA_SRP 3 | Projekt M 3 / Titel | 12 | | x | |
| MA_SRP 4 | Planungstheorie | 9 | x** | | |
| MA_SRP 5 - MA_SRP 9 | 2 Schwerpunktmodule / Titel gem. § 7 Abs. 7 Pkt. 2 der Studienordnung (Wahlpflicht) | 2 x 15 | 1* ** | | 1* |
| MA_SRP 10 | Moderation und Projektmanagement | 6 | | x | |
| | Wahlmodule gem. § 5 Abs. 6 StuO im folgenden Umfang | 12 | Entsprechend der Vorgaben des oder der Modulverantwortlichen | | |

* In einem der beiden Schwerpunktmodule ist eine Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) anzufertigen, in dem anderen eine mündliche Prüfung abzulegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist der Nachweis über drei als „bestanden“ gewertete Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen dieses Studienschwerpunktes; eine der Studienleistungen muss im Kernseminar erbracht werden. Dies ist bei der Anmeldung zur Modulprüfung durch den Kandidaten oder die Kandidatin festzulegen. Bei Wahl des Schwerpunkts V Stadt- und Regionalforschung ist die Hausarbeit in diesem Schwerpunktm modul anzufertigen.

** Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist der Nachweis über drei als „bestanden“ gewertete Studienleistungen in den belegten Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

(3) Außerdem ist eine Masterarbeit gem. § 21 im Umfang von 27 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 21 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung selbständig mit wissenschaftlichen, technischen und – soweit geboten - künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 810 Arbeitsstunden, incl. Vorbereitung und Durchführung der Disputation. Die Masterarbeit muss vier Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 20 Abs. 2 im Umfang von mindestens 78 LP
- Nachweis über die Teilnahme an einer Pflichtexkursion im Rahmen der Studienprojekte gem. § 5 Studienordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Der Antrag auf Masterarbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten und wird von dieser der Betreuerin oder dem Betreuer zugestellt. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet sowie Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor und an der Lehre im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach dem Festlegen der Termine für

Beginn und Abgabe der Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Bearbeitungszeit sowie des dort angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbständig unter Anwenden wissenschaftlicher, technischer und – soweit geboten – künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Die Betreuerin oder der Betreuer ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Versuch von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhören der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(10) Die Masterarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann sie in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Zusätzlich ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.

(11) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(12) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(13) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zwei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(14) Die bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eingereichte Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin, anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Stadt- und Regionalplanung mit der Bewertung beauftragt werden. Die endgültige Bewertung findet nach einer mündlichen Aussprache (Disputation) mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten oder den Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Überprüfung der Fragestellung und Lösungsansätze der gesamten Arbeit statt, um danach die endgültige Beurteilung der Arbeit festzustellen. Nach der Disputation sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 13 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet,

wobei auf die bessere Notenstufe aufgerundet wird. Wird die Arbeit von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist vom Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet über die endgültige Bewertung. Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(15) Wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

(16) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Masterprüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Nach bestandener Masterprüfung ist je eine Kopie der Masterarbeit der zuständigen Fachbibliothek der Technischen Universität Berlin und dem Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zur Verfügung zu stellen; dem Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung ist außerdem eine digitale Fassung der Masterarbeit einschließlich einer kurzen Inhaltsangabe zur Verfügung zu stellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 - In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

